

Koalitionsausschuss einigt sich auf ein umfassendes Konjunkturpaket zur Wiederbelebung der Wirtschaft

Nach zweitägigen Verhandlungen haben sich die Koalitionsspitzen am Mittwoch, den 3. Juni auf ein umfassendes Konjunkturpaket geeinigt. Das für die Jahre 2020 und 2021 beschlossene rund 130 Milliarden Euro schwere Konjunkturpaket sieht unter anderem die Ausweitung des steuerlichen Verlustrücktragsvolumens, Überbrückungshilfen für besonders von der Coronakrise geschädigte Unternehmen, die Senkung der EEG-Umlage im kommenden Jahr, Mehrwertsteuersenkung zum 1. Juli und die Einführung der degressiven Abschreibung vor. Auch für private Haushalte und Kommunen wurden viele Entlastungen beschlossen. Darüber hinaus sind auch umfassende Investitionen in Klimatechnologien geplant.

ANSPRECHPARTNER

Jens Meyer

Tel. 089/33036-0
j.meyer@vdmb.de

Am 3. Juni 2020 hat der Koalitionsausschuss – ein aus Spitzenpolitikern bestehendes Gremium der Regierungskoalition – ein umfassendes Konjunkturprogramm zur Bekämpfung der wirtschaftlichen Auswirkungen der Coronakrise und zur Wiederbelebung der Konjunktur nach dem Corona-bedingten Lockdown beschlossen. Das monetäre Volumen des für die Jahre 2020 und 2021 beschlossenen Pakets beziffert sich auf rund 130 Milliarden Euro. Es besteht aus insgesamt 57 Einzelmaßnahmen und ist in drei Abschnitte gegliedert. Während der erste Abschnitt sich mit Maßnahmen zur direkten Krisenbekämpfung befasst und daher die Kernbestandteile eines Konjunktur- und Krisenbewältigungspakets enthält, befasst sich der zweite Abschnitt mit der Förderung von innovativen und zukunftsorientierten Technologien und daher mit den für die Modernisierung der deutschen Wirtschaft notwendigen Investitionen in Zukunfts- und Klimatechnologien. Der dritte Abschnitt bezieht sich auf die internationale Verantwortung Deutschlands.

Einige der wichtigsten Maßnahmen im Überblick:

Ausweitung des steuerlichen Verlustrücktragsvolumens

- Der steuerliche Verlustrücktrag soll für die Jahre 2020 und 2021 auf maximal 5 Millionen Euro (bei Einzelveranlagung) bzw. 10 Millionen Euro (bei Zusammenveranlagung) erweitert werden.
- Um diesen Rücktrag schon in der Steuererklärung 2019 finanzwirksam geltend machen zu können, soll eine steuerliche Corona-Rücklage geschaffen werden. Diese soll den Gewinn 2019 mindern und spätestens bis zum Ende des Jahres

Überbrückungshilfen für besonders betroffene Unternehmen

- Zur Sicherung der Existenz von kleinen und mittelständischen Unternehmen soll ein Programm für Überbrückungshilfen aufgelegt werden.
- Das Volumen des Programms wird auf maximal 25 Milliarden Euro festgelegt.
- Die Überbrückungshilfe soll für die Monate Juni bis August gewährt werden.
- Die Überbrückungshilfe soll branchenübergreifend gelten.
- Antragsberechtigt sollen Unternehmen sein, deren Umsätze Corona-bedingt im April und im Mai 2020 mindestens 60 Prozent unter den Umsätzen vom April und vom Mai 2019 lagen und in den Monaten Juni bis August 2020 um mindestens 50 Prozent unter den Vorjahreswerten liegen.
- Erstattet werden sollen bis zu 50 Prozent der fixen Betriebskosten bei einem Umsatzrückgang von mindestens 50 Prozent gegenüber dem Vorjahresmonat, wobei bei einem Umsatzrückgang von mehr als 70 Prozent bis zu 80 Prozent der fixen Betriebskosten erstattet werden können. Der maximale Erstattungsbetrag soll 150.000 Euro für drei Monate betragen.
- Die Antragsfrist soll spätestens am 31. August 2020 enden. Die Auszahlungsfrist soll spätestens am 30. November 2020 enden.

Entlastung bei Stromkosten ab 2021

- Es soll eine Senkung der EEG-Umlage zur Finanzierung des Ausbaus von Erneuerbaren Energien über Zuschüsse aus dem Bundeshaushalt stattfinden, sodass die EEG-Umlage im Jahr 2021 bei 6,5 Cent/kWh und im Jahr 2022 bei 6,0 Cent/kWh liegen soll.

Senkung der Mehrwertsteuer zum 1. Juli 2020

- Zur Stärkung der Binnennachfrage in Deutschland wird befristet vom 1. Juli 2020 bis zum 31. Dezember 2020 der Mehrwertsteuersatz von 19 Prozent auf 16 Prozent gesenkt. Der ermäßigte Steuersatz wird von 7 Prozent auf 5 Prozent gesenkt.

Befristete Einführung der degressiven Abschreibung

- Als steuerlicher Investitionsanreiz soll eine degressive Abschreibung für Abnutzung (AfA) mit dem Faktor 2,5 gegenüber der derzeit geltenden AfA und maximal 25 Prozent pro Jahr für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens in den Steuerjahren 2020 und 2021 eingeführt werden.

Stabilisierung des Sozialversicherungsbeitrags auf maximal 40 Prozent bis 2021

- Um eine Corona-bedingte Steigerung von Lohnnebenkosten zu verhindern, sollen die Sozialversicherungsbeiträge bei maximal 40 Prozent stabilisiert werden, indem der darüber hinaus gehende Finanzbedarf bis zum Jahr 2021 aus dem Bundeshaushalt gedeckt wird.

Sicherung der Ausbildung

- Um die Ausbildung zu sichern, erhalten KMU, die ihr Ausbildungsplatzangebot 2020 im Vergleich zu den drei Vorjahren nicht verringern, für jeden neu geschlossenen Ausbildungsvertrag eine einmalige Prämie in Höhe von 2.000 Euro. Unternehmen, die das Angebot sogar erhöhen, erhalten für die zusätzlichen Ausbildungsverträge 3.000 Euro. Unternehmen, die ihre Ausbildungsaktivität trotz Corona-Belastungen fortsetzen und Ausbilder sowie Auszubildende nicht in Kurzarbeit bringen, können eine Förderung erhalten. KMU, die die Ausbildung im Betrieb nicht fortsetzen können, sollen die Möglichkeit einer vorübergehenden geförderten betrieblichen Verbund- oder Auftragsausbildung erhalten. Betriebe, die zusätzlich Auszubildende übernehmen, die wegen Insolvenz ihres Ausbildungsbetriebs ihre Ausbildung nicht fortsetzen können, erhalten entsprechend der gemeinsamen Erklärung der Allianz für Aus- und Weiterbildung vom 26.5. eine Übernahmeprämie.

Ausbau der digitalen Infrastruktur

- Mit einem ganzen Bündel an Maßnahmen soll durch gezielten Ausbau der entsprechenden Infrastruktur ein Digitalisierungsschub ausgelöst werden. Dabei kommt dem Glasfaser-Breitbandausbau sowie einem flächendeckenden 5G-Netz eine entscheidende Bedeutung zu.

Erstbewertung des Konjunkturpakets

Den jüngsten Daten des Statistischen Bundesamtes zufolge ist das reale saison- und kalenderbereinigte Bruttoinlandsprodukt in Deutschland im ersten Quartal des Jahres 2020 um 2,2 Prozent gegenüber dem Vorquartal gefallen. Dies ist der stärkste Rückgang seit dem Ausbruch der globalen Finanz- und Wirtschaftskrise 2008/2009. Angesichts der enormen wirtschaftlichen Schäden, die der Coronavirus und der damit einhergegangene notwendige Lockdown bis zum jetzigen Zeitpunkt bei Konsumenten, Unternehmen und Kommunen verursacht haben, kommen die Maßnahmen zu einem richtigen Zeitpunkt, sind als umfassend und zielgerichtet zu bewerten und sind daher zu begrüßen. Zudem wurden in dem Konjunkturpaket auch die in dem Verbändeschreiben von insgesamt 37 Spitzen- und Dachverbänden (darunter auch der bvdm) geforderten steuerlichen Entlastungsmaßnahmen berücksichtigt. Der bvdm hatte in dem Rundschreiben WP18/2020 vom 25. Mai über das Verbändeschreiben und die zentralen Forderungen berichtet.

5. Juni 2020

FINANZIERUNG UND SOFORTHILFEN

Die wichtigste Forderung aus dem Verbändeschreiben wird durch die Ankündigung der volumenmäßigen Ausweitung des steuerlichen Verlustrücktrags aufgegriffen. Die Erhöhung der Höchstgrenze auf 5 Mio. Euro (Einzelveranlagung) ist daher aufgrund ihres liquiditätsstärkenden Charakters zu begrüßen. Darüber hinaus wird in dem Konjunkturpaket die Schaffung einer steuerlichen Corona-Rücklage (ebenfalls eine Forderung des bvdM) als ein mögliches Instrument zur finanzwirksamen

Berücksichtigung des Verlustrücktrags in der Steuererklärung 2019 erwähnt. Allerdings enthält das Konjunkturpaket keine Passage, in welcher die temporäre Aufhebung der für den Verlustvortrag relevanten gesetzlichen Mindestbesteuerung erwähnt wird oder die attraktivere Ausgestaltung der Thesaurierungsbegünstigung für Personengesellschaften angekündigt wird.

Die Überbrückungshilfen, die für die Aufrechterhaltung der wirtschaftlichen Existenz der von der Krise besonders hart betroffenen Unternehmen, beschlossen wurden, stellen eine notwendige und sinnvolle liquiditätsstärkende Maßnahme dar.

Zudem kommt einer längerfristigen Deckelung der Sozialversicherungsquote bei 40 Prozent eine psychologisch hohe Bedeutung zu. Dies ist auch für die Glaubwürdigkeit der Politik von großer Bedeutung.

Die Entlastung der Unternehmen bei den Stromkosten, die durch die Reduzierung der EEG-Umlage von derzeit rund 6,76 Cent/kWh auf 6,5 Cent/kWh erfolgen soll, ist vor allem vor dem Hintergrund der aktuellen Strompreisentwicklungen an den Strombörsen als wichtig zu erachten. Für das nächste Jahr wurde seitens von Forschungsinstituten und Denkfabriken aufgrund des im bisherigen Jahresverlauf beobachteten Corona-bedingten Einbruchs der Stromnachfrage und des Rückgangs der Börsenstrompreise eine deutliche Steigerung der EEG-Differenzkosten und damit der EEG-Umlage prognostiziert. Folglich ist die angekündigte Senkung der EEG-Umlage in Höhe von rund 0,26 Cent/kWh zwar nicht sonderlich hoch, vor dem Hintergrund der prognostizierten Erhöhung der EEG-Umlage auf über 8 Cent/kWh für 2021 aber durchaus als hilfreich und kostenstabilisierend zu bewerten.

Die Mehrwertsteuersenkung dürfte unter der Voraussetzung, dass sie weitestgehend an die Verbraucher weitergegeben wird, eine konsumstimulierende Wirkung entfalten und somit die Nachfrage beleben. Denn obwohl im Mai die ersten Lockerungsmaßnahmen umgesetzt wurden, sind die Konsumenten aufgrund der ungewissen zukünftigen Entwicklung ihrer persönlichen Einkommenssituation zurückhaltend mit größeren Anschaffungen und folglich auch mit etwaigen größeren Konsumausgaben. Dies belastet den für die Druckindustrie so wichtigen Werbemarkt, der den Bruttowerbeausgabedaten von Nielsen zufolge vor allem im März und im April starke Rückgänge verzeichnete.

5. Juni 2020

FINANZIERUNG UND SOFORTHILFEN

**VERBAND
+ DRUCK
MEDIEN
BAYERN**

Die Unterstützung der Ausbildungsbemühungen der Branche durch gezielte Prämien sowie die Forcierung des Ausbaus der Glasfaser- sowie 5G-Netze ist zu begrüßen und entspricht einer langjährigen Forderung der Branche.

Letztendlich ist jedoch zu betonen, dass erst die gesetzliche Ausgestaltung bzw. konkrete Umsetzung der angekündigten Maßnahmen zeigen wird, wie stark die konjunkturelle Wirkung des Pakets tatsächlich sein wird.

Zudem sollte auch berücksichtigt werden, dass angesichts des monetären Umfangs der bisherigen Corona-bedingten staatlichen Unterstützungsmaßnahmen, des hierfür beschlossenen Nachtragshaushalts, des für 2020 erwarteten hohen Haushaltsdefizits, der aufgrund der steuerlichen Mindereinnahmen steigenden Verschuldungsquote und der im Rahmen des europäischen Wiederaufbaufonds anstehenden Zahlungen die steuerlichen Belastungen nach 2021 bzw. 2022 – ungeachtet des durch die geldpolitischen Beschlüsse der EZB hervorgerufenen Niedrigzinsumfelds – entsprechend steigen dürften.